

Begründung:

Auf der Grundlage der Amtsordnung wurde das Amt Angermünde-Land mit Wirkung vom 21.07.1992, bestehend aus den Gemeinden Altkünkendorf, Biesenbrow, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Greiffenberg, Görlsdorf, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz, Polßen und Bökendorf gebildet.

Im Rahmen der von der Landesregierung am 11.07.2000 beschlossenen „Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg – Starke Gemeinden für Brandenburg“ (LT-Drs. 3/1482) war es auch im Landkreis Uckermark notwendig, Konzepte für die Entwicklung leistungsfähiger Gemeindestrukturen zu schaffen. Bis zum Ende der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform ist dies in der Mehrzahl der Gemeinden, Städte und Ämter des Landkreises Uckermark auch gelungen. Nur in wenigen Fällen konnten die Leitlinien der Landesregierung nicht umgesetzt werden.

Im Amt Angermünde-Land sind folgende Gebietsänderungen zustande gekommen:

- Eingliederung der Gemeinde Altkünkendorf in die amtsfreie Stadt Angermünde zum 31.12.2000
- Zusammenschluß der Gemeinde Polßen mit den Gemeinden Gramzow, Meichow und Lützlów (alle 3 Amt Gramzow) zu der neuen Gemeinde Gramzow zum 31.12.2001 und Wechsel in das Amt Gramzow.

Von den übrigen 20 Gemeinden werden 19 Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Biesenbrow am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen im Jahre 2003 in die Stadt Angermünde eingegliedert.

Regelungsbedürftig ist damit im vorliegenden Neugliederungsverfahren einzig die Gemeinde Biesenbrow.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biesenbrow stand einer Neugliederung ihres Gemeindegebietes zunächst ablehnend gegenüber. Sie setzte sich für den Erhalt der Eigenständigkeit ihrer Gemeinde und der Amtsverwaltung ein. Gleichwohl beauftragte sie am 07.12.2000 den Amtsdirektor, mit dem Bürgermeister der Stadt Angermünde Verhandlungen über eine Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Angermünde zu führen. In der Gemeindevertretersitzung am 01.03.2001 wurde der Vertragsentwurf für die Eingliederung vorgestellt. Hierbei wies der Amtsdirektor erneut darauf hin, daß das Amt Angermünde-Land in seiner jetzigen Form nicht erhalten werden könne. Am 28.06.2001 lehnten die Gemeindevertreter die Eingliederung der Gemeinde nach Angermünde durch Beschluß ab. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich bereits 19 amtsangehörige Gemeinden des Amtes Angermünde-Land für eine Eingliederung in die Stadt Angermünde und die Gemeinde Polßen für ihre Eingliederung in die Gemeinde Gramzow des Nachbaramtes Gramzow entschieden. Am 30.08.2001 beschlossen die Gemeindevertreter, Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindereformgesetz beim Landesverfassungsgericht einzureichen.

In der Gemeindevertretersitzung am 06.12.2001 gab der Amtsdirektor einen Bericht über den Stand der Gemeindegebietsreform. Er verwies darauf, daß die abwartende Haltung der Gemeinde ihr schaden könne. Der Eingliederung aller übrigen amtsangehörigen Gemeinden in die Stadt Angermünde und der Gemeinde Polßen in die Gemeinde Gramzow hat die Gemeinde Biesenbrow jeweils durch die Beschlüsse vom 07.09.2000, 28.06.2001 und 24.01.2002 zugestimmt.

Die Bürger der Gemeinde stehen einer Neugliederung ihres Gemeindegebietes ebenfalls ablehnend gegenüber. Im Zeitraum Juni/Juli 2000 wurde in der Gemeinde eine Unterschriftensammlung gegen die Gemeindegebietsreform durchgeführt, an der sich 186 Bürger beteiligten. Am 28.03.2001 fand eine Einwohnerversammlung zu den Fragen der Gemeindegebietsreform statt. Ein am 24.03.2002 durchgeführter Bürgerentscheid über eine Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Angermünde erreichte keine Mehrheit.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat in seinem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes folgenden Neugliederungsvorschlag für die Gemeinde Biesenbrow unterbreitet:

1. *Die Gemeinde Biesenbrow wird in die Stadt Angermünde eingegliedert.*
2. *Das Amt Angermünde-Land wird aufgelöst.*

Dieser Neugliederungsvorschlag findet die Unterstützung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde.

Zur Begründung für eine Eingliederung in die Stadt Angermünde wird auf den Besuch weiterführender Schulen der Schüler von Biesenbrow in Angermünde, die Ausrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Stadt Angermünde und vorhandene Strukturen des Brandschutzes, die ebenfalls in diese Richtung gehen, verwiesen.

Die Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur vom 11. Juli 2000 sehen für den äußeren Entwicklungsraum des Landes sowohl die Bildung amtsfreier Gemeinden mit regelmäßig mindestens 5.000 Einwohnern wie auch den Fortbestand der bisherigen Amtsverwaltung vor. Darüber hinaus soll die Gemeindestrukturereform auch einen Beitrag zur Lösung bzw. Milderung der Stadt-Umland-Probleme im Umfeld kreisfreier und großer amtsfreier Städte und Gemeinden leisten. Eine Eingliederung von Umlandgemeinden kommt insbesondere in Betracht, wenn die gemeinsame Erledigung einer Mehrzahl wichtiger Verwaltungsaufgaben erforderlich ist oder wird und der selbständige Bestand einer Umlandgemeinde nicht gesichert ist und ihre Zusammenfassung mit anderen Umlandgemeinden nicht sinnvoll erscheint (lit.c S. 11 Leitlinienbroschüre)

Die Gemeinde Altkünkendorf hat sich bereits auf freiwilliger Grundlage in die Stadt Angermünde eingegliedert, die Gemeinde Polßen in die Gemeinde Gramzow. Alle übrigen 19 Gemeinden des Amtes mit Ausnahme der Gemeinde Biesenbrow werden sich auf der Grundlage genehmigter Neugliederungsverträge zum Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahl im Herbst 2003 ebenfalls in die Stadt Angermünde eingliedern.

Die Gemeinde Biesenbrow (295 Einwohner) liegt als Kleinstgemeinde weit unterhalb der von der Landesregierung angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 500 Einwohnern je Gemeinde (lit. a S. 10 Leitlinienbroschüre, § 3 Abs. 1 Satz 2 AmtsO). Sie ist daher ebenfalls in eine Nachbargemeinde einzugliedern.

Das Amt Angermünde-Land wird aufgelöst, da ein Amt mit nur einer Gemeinde (unbeschadet ihrer ohnehin zu geringen Einwohnerzahl) rechtlich unzulässig und sachlich unmöglich ist.

Der Gesetzentwurf wägt verschiedene Neugliederungsalternativen gegeneinander ab.

Durch das Innenministerium wurden dabei folgende Kriterien maßgeblich berücksichtigt:

I. Raum- und Siedlungsstruktur, zentralörtliche Gliederung

1. Lage im Raum, Landes- und Kreisgrenzen, Einwohnerzahl und –entwicklung,
2. Siedlungsstruktur, bauliche Verflechtungen,
3. naturräumliche Bedingungen, landeskundliche Einordnung, naturschutzrechtliche Einordnung,
4. zentralörtliche Gliederung nach LEP 1 und Regionalplänen, Ausstattungsgrad des zentralen Ortes, Nahbereich, Pendlerströme, Wirkungsbereich öffentlicher Einrichtungen.

II. Infrastruktur

1. Straßen- und Wegeerschließung,
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Gesundheits- und Rettungswesen,
4. Schule und Betreuung,
5. Wirtschaftsstrukturen,
6. strukturelle Einordnung (Gerichtsstrukturen, Ämter für Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltungsverbände, Abwasserzweckverbände, sonstige Behörden)

III. Verwaltungsstruktur

1. Entfernung zum Hauptsitz der Verwaltung, Nebenstellen der Verwaltung, Bürgersprechstunden,
2. Situation der Verwaltungseinheiten im Umfeld,
3. Bewertung der Verwaltungs- und Leistungskraft der jetzigen Verwaltungseinheit,
4. Voraussichtliche Auswirkungen der vorgesehenen Neustrukturierung auf die Nachbarstrukturen.

IV. Beziehungen und Partnerschaften

(kirchliche, kulturelle, sportliche Beziehungen, Vereinsleben).

Nach sorgfältiger Abwägung aller genannten Kriterien stellt der vom Innenministerium unterbreitete Neugliederungsvorschlag die sachgerechteste Lösung dar.

Zu dem Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes finden gegenwärtig die Anhörungsverfahren der Städte, Gemeinden und Ämter sowie die Anhörungsverfahren der

Bevölkerung statt. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat auch der Landkreis Uckermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen gesetzlichen Gemeindeneugliederungen erhalten. Die Stellungnahme des Landkreises soll der Landesregierung bis zum **14.07.2002** vorliegen.

Das vom Innenministerium zur Verfügung gestellte Anhörungsmaterial (= Entwurf des Gemeindeneugliederungsgesetzes) ist sehr umfangreich. Aus Kostengründen wurde daher auf Vervielfältigungen verzichtet. Ein Exemplar des Anhörungsentwurfes wird in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark in 17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Rechtsamt, Zimmer 231, während folgender Zeiten zu Ihrer Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 15.30 Uhr
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr.